

Beppelins vor aller Augen, nicht nachzulassen, wo es gilt, einem Guten durch die rasche und entschlossene Tat zur Verwirklichung zu helfen.

Wie ein Motto paßt der Lebensinhalt Beppelins in unsere Zeit hinein. Heute, wo Schicksalsstürme von allen Seiten draussen und das feste Gebüde des Deutschen Reiches mit wütendem Sturmwind umwehen, heute, wo die letzte Kraft und der letzte Wille sich anspannen müssen, um die Entscheidung so herbeizuführen, wie sie dem siegreichen Bewinger der Miste gelang, mag jeder deutsche Gedanke sich noch einmal an der Baher Beppelins - der Willenskraft erinnern, die alle Tücken der Objekte niederzwang. Wir haben es bewiesen, in 83 Monaten ruhmreichen Krieges, daß wir von der Art Beppelins sind, die Schwierigkeiten weise berechnen, aber nicht fürchten, die immer eingebaut ist, daß dort, wo ein Wille ist, auch ein Weg sein muß. Wir müssen es weiter beweisen, in jeder Art und in jeder Beziehung wollen wir des Erbes, das uns der Alte vom Boden des hinterließ, würdig sein. Große Männer ehrt man nicht, indem man ihr Gedächtnis feiert, sondern indem man ihren Taten nachlebt. Wann anders hätten wir es besser beweisen können, daß wir dieses Willens sind, als heute, wo ganz Deutschland es abermals zeigen soll, daß seine Männer und Frauen die selben noch sind, denen Beppelins bis zu seinem Tode glänzende Vorbilder besaß. Gaben sie damals dem Grafen, als er allein stand inmitten des Unglücks ihre freudige und taustätige Hilfe gelassen, so mögen sie heute dieselbe Hilfe dem Lande leisten, dem Beppelins sein Lebenswerk gewidmet hat. Auch das Reich steht allein, auf sich selbst angewiesen. Nicht im Unglück, aber einer Welt von Feinden gegenüber, die sein Unglück wollen. Es braucht Mittel, wie sie Beppelins einst brachte, um sein Ziel zu erreichen. Es braucht dieselbe vaterländische Begeisterung, die Beppelins einst in die Höhe zum Erlolge trug. Es braucht wie damals der württembergische Graf Weib und nochmals Geld, um alles zum Guten führen zu können. Und hier es im Jahre 1908 Nationalspende, die das deutsche Volk zusammendrängte, so heißt es heute: Kriegsanleihe! Welche haben bewirkt und sollen es heute bewirken, daß deutscher Wille sich siegreich behaupten kann, daß nichts in der Welt ist, einen deutschen Entschluß zu lähmen. Im Zeichen Beppelins steht die höchste Kriegsanleihe des Deutschen Reiches. Im Gedanken an Beppelins mag das deutsche Volk dem Reiche gegenüber seine Pflicht erfüllen. Dann zeigt es, daß es Welden richtig zu ehren versteht!

Aus dem Königreich Sachsen.

Kein Fleisch für Festlichkeiten. Die Reichsfleischstelle schreibt uns: Eine Berliner Zeitung hat die Nachricht verbreitet, die Reichsfleischstelle habe zwar abgelehnt, den an sie eingehenden Anträgen auf Ueberweisung von Fleisch für Festlichkeiten zu entsprechen, aber verflügt, daß in Zukunft Fleischzulagen für die Feiern der goldenen Hochzeit bewilligt werden sollen. Diese Nachricht beruht auf einem Irrtum. Die Reichsfleischstelle hat für keine Art von Feiern, auch nicht für die der goldenen Hochzeit, Fleischzulagen zugelassen. Besondere Gesuche, die immer wieder eintreffen, sind zwecklos.

Desen. Der Raubmord in der Mathildenstraße, der sich am 4. August vorigen Jahres in der dortigen Reichsbibliothek von Hellmann ereignete und wobei die 17jährige Verkäuferin Johanna Schöppe ermordet worden war, ist nunmehr aufgeklärt worden. Am Freitag wurde ein ähnlicher Mordfall in einem Sigaretengeschäfte auf der Granaer Straße ausgeführt. Hier hatte ein unbekannter Sigaretten gekauft und den Geschäftsinhaber namens Friedrich Permer mit einem Hammer zu Boden geschlagen. Der Ueberfallene stürzte nach Hilfe, so daß der Mörder entfloß. Der Beteiligte gelang es, den Attentäter in einem Hofraum hinter einem Tischgerätem versteckt aufzufinden. Er wurde als der 21jährige Mechaniker Friedrich Adler aus Meiselschlag gestellt, bei dem sich auch der Hammer vorfand. Adler wurde nun gestern auch zu der Mordangelegenheit Schöppe verurteilt, wobei ihm der ihm besorgende Kriminalbeamte die Mordtat auf den Kopf zusagte. Adler leugnete zunächst leinlich, doch verwickelte er sich nach mehrstündigem Verhör in verschiedene Widersprüche und legte schließlich ein vollständiges Geständnis ab. Am 4. August 1916 hatte er die Schöppe von seinem Fenster aus beobachtet und den Mord gefehlt, sie zu berauben, so er sei 2 Tagen keine richtige Nahrung genossen habe, weshalb er sich mit allen Mitteln Geld verschaffen wollte. Er ging kurz nach 8 Uhr in den Laden und ließ sich einige Bücher vorzeigen, von denen er einen Kriminalroman auswählte. Während die Schöppe den von ihm angegebenen Namen Fritz Baumann in das Kundenbuch eintragen wollte, schlug er sie mit einem Hammer auf den Hinterkopf und plünderte die Ladenkasse, der er 2 Mark und einige Kleinmünzen entnahm.

Von Stadt und Land.

Kriegsanweisungen. Der Unteroffizier Wilhelm Kuhlmann wurde am 2. März mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet, derselbe ist bereits Inhaber der Friedrich-August-Medaille in Silber. Herr Kuhlmann war vor seiner Einberufung als Galvaniseur bei der Firma G. J. Gutschmuth u. Co. tätig. Mit dem Eisernen Kreuz wurde ferner der infolge Verwundung entlassene Leutnant der Reserve Hermann von Lorenz u. Co. beschäftigt. Maschinenmeister Wilhelm Mittelbach, hier, Waldstraße 30 wohnhaft, ausgezeichnet.

Reisepflicht in der Realgymn. Die Reifeprüfung der Realgymnasialkandidaten fand am 9. und 10. März unter dem Vorsitz des zum königlichen Kommissar ernannten Direktors Herrn Studierrat Prof. Dr. Goldhan statt. 50 Schüler und Schülerinnen hatten sich zur Prüfung gemeldet, es konnte ihnen allen die Reife zugesprochen werden. Es erhielten im Betragen 4 1/2, 4 1/2 und 1 1/2

in den Leistungen 4 1/2, 4 1/2, 10 1/2, 17 1/2 und 9 1/2 und 8 1/2. Die feierliche Entlassung der Reiflinge findet Donnerstags, d. 16. März, vormittag 1/9 Uhr im Festsaal der Realgymn. an der Sabelsbergerstraße statt.

Auszeichnungen für Köpplerschülerinnen. Am vergangenen Freitag wurden den Schülerinnen Köpplerschule durch den Vorsitzenden des Köpplerschulenausschusses, Herrn Bürgermeister Hofmann, das ihnen von der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau für Fleiß und gutes Verhalten verliehene Belohnungszeugnis vor versammelten Schülertinnen in feierlicher Ansprache ausgehändigt.

Hauptversammlung. Seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung hielt gestern der hiesige königl. Sächs. Militärverein i im Gasthaus Kronprinz ab. Aus den Berichten sei kurz hervorgehoben, daß der Verein gegenwärtig 393 ordentliche 1 außerordentliches und 16 Ehrenmitglieder zählt. Die Vereinskasse hat im verflorenen Jahr einen Zuwachs von 784 Mark erfahren. Das Vermögen hat die Höhe von über 15000 Mk. erreicht. Die Frauensektion hat eine Mehreinnahme gegenüber 200 Mk. im letzten Jahre zu verzeichnen. Für 25 jährige Zugehörigkeit zum Verein wurden den Kameraden Hermann Rudorf, Richard Wilmanns, Oskar Günther und Hermann Schäfer die Jubiläumsschleife unter entsprechenden Worten überreicht.

Saatgut und Sämereien! Die Landwirte sind eifrig bemüht, die zur Ernährung des Volkes erforderlichen Maßnahmen für dieses Jahr zu treffen und die wichtigsten und ergiebigsten im großen anzubauen. In erhöhtem Maße als bisher sind wir dieses Jahr auf den Getreide angewiesen. Deshalb müssen vor allem die Ackerbauvereine, Industriearbeiter, Schrebergartenvereine usw. hier durch eifrige Mitarbeit den Gemeindevorstand auf das lebhafteste und gewissenhafteste zu fördern bestrebt sein. Damit der rechtzeitige Anbau gesichert wird, ist der schnelle Bezug von Sämereien erforderlich. Nichts davon darf aber verloren gehen, da Mangel an Samen besteht. Gemeinshaftlicher Bezug und sparsame Verteilung, unermüdbare Sorgfalt bei der Auswahl ist daher dringend erforderlich. Wegen der Beschaffung von Sämereien wenden sich die Vereinigungen am besten schnellst an ihre Kommunalvorstände, die ihnen auch sonst gern mit Rat und Auskunft zur Seite stehen werden.

Abkhefchein. Ueber Form und Inhalt des Abkhefcheins, dessen nach dem Hilfsdienstgesetz die Hilfsdienstpflichtigen beim Wechsel der Arbeitsstelle bedürfen, besteht in den beteiligten Kreisen noch vielfach Unkenntnis. Es ist vor allem zu beachten, daß dieser Abkhefchein nicht etwa an die Stelle des schon bisher nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu erteilenden Abgangszuzeugnisses tritt. An den Bestimmungen über dieses Abgangszuzeugnis ist vielmehr durch das Hilfsdienstgesetz nichts geändert worden; es ist also genau in derselben Weise wie bisher weiter zu erteilen. Neben ihm ist dem Hilfsdienstpflichtigen auf einem besonderen Blatte der Abkhefchein zu erteilen. Der wesentliche Inhalt des Abkhefcheins besteht in der Bescheinigung, daß der Hilfsdienstpflichtige die Beschäftigung mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgibt. Es empfiehlt sich durchaus, diese Worte des Bescheides im Abkhefchein zu gebrauchen und nicht wie vielfach geschieht, durch andere Wendungen zu ersetzen mit denen der Arbeitgeber das Bescheide auszubringen glaubt in Wirklichkeit aber nicht ausdrückt. Nicht genügt z. B. die häufig vorkommende Wendung, daß der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst hat; noch weniger folgt die Zustimmung des Arbeitgebers zur Ab-

lung des Arbeitsverhältnisses daraus, daß er dem Hilfsdienstpflichtigen ein günstiges Abgangszuzeugnis ausstellt. Neben der Bescheinigung, daß der Hilfsdienstpflichtige die Beschäftigung mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgibt, muß der Abkhefchein Namen oder Firma des Arbeitgebers, weiter Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung angeben. Der Abkhefchein ist unweigerlich jedem Hilfsdienstpflichtigen auszustellen, sofern das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, gleichzeitigt ob der Betrieb des Arbeitgebers ein Hilfsdienstverbot ist oder nicht. Ebenso ist der Abkhefchein vom Arbeitgeber zu erteilen, falls er seine Zustimmung zur Auflösung des Arbeitsvertrages gibt. Der neue Arbeitgeber hat dem Hilfsdienstpflichtigen den Abkhefchein abzunehmen und ihn bei späterer Lösung des neuen Arbeitsverhältnisses dem Hilfsdienstpflichtigen - im Gegensatz zu dessen sonstigen Papieren - nicht zurückzugeben. Vielmehr ist es nunmehr seine Sache, dem Hilfsdienstpflichtigen seinerseits einen neuen Abkhefchein auszustellen, sofern das Beschäftigungsverhältnis durch ihn selbst oder mit seiner Zustimmung gelöst wird. Vorschriftenmäßige Abkhefcheine werden in unserer Geschäftsstelle vorrätig gehalten.

Ueberlassung dienunbrauchbarer Pferde. Die vielfachen an das Kriegsministerium und die stellvertretenden Generalkommandos gelangenden Gesuche auf käufliche Ueberlassung von dienunbrauchbaren Pferden geben dem Kriegsministerium Anlaß, darauf hinzuwirken, daß sämtliche dienunbrauchbaren Dienst- und Reiterpferde dem Landeskulturrat für das Königreich Sachsen überwiegen und von diesem verteilt werden. Alle bei den genannten Behörden oder anderen militärischen Stellen eingehenden derartigen Anträge werden ohne Rücksicht auf die Vermerke dieser Stelle überwiegen werden. - Vom Landeskulturrat wird uns hierzu noch gemeldet: Von Landwirten, die in letzter Zeit zum Pferdeverkauf in die Verkaufsstellen des Landeskulturrates eingeladen worden sind, werden vielfach Klagen laut über die unzulängliche Beschaffenheit der angebotenen Tiere und die außerordentlich hohen Preise für sie. Der Landeskulturrat kann sich der Berechtigung dieser Klagen nicht verschließen, war aber zu seinem Bedauern nicht in der Lage, bei dem ersten Transport dieser Pferde an der Sachlage etwas zu ändern, da sie vom Generalgouvernement Warschau überwiegen wurden und auch die Preise von dieser Stelle festgesetzt worden sind. Durch eindringliche Vorstellungen des Landeskulturrates bei maßgebenden Stellen ist es gelungen, daß die weiteren den Transporte zu wesentlichen billigeren Preisen überlassen wurden und dazu abgegeben werden konnten.

Schwarzenberg.

Hygiene-Ausstellung Mutter und Säugling. Die Ausstellung erfreut sich, wie an allen seither besuchten Orten auch in Schwarzenberg reger Teilnahme. Die tägliche Besucherzahl nimmt rasch zu, sodaß es zu bedauern ist, die von vielen Seiten erwünschte Verlängerung nicht erhalten zu können. Es wird schon jetzt aufmerksam gemacht, daß der Schluß der Ausstellung am 18. März unweigerlich abends 7 Uhr anderweiter Verpflichtung wegen stattfinden muß. Für die nächsten Tage haben sich namhafte Vereine zu gemeinsamen Besuch angemeldet. Vorträge und Vorträge finden öfters statt; die Ausstellungsleitung gibt auf telefonischen Anruf (Schwarzenberg Nr. 14) jeden gewünschten Bescheid.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Es werden gebraucht

Männliche Arbeitskräfte für die Landwirtschaft.

Meldungen sind zu richten an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle. Der Meldung ist beizufügen der Abkhefchein, auf dem der bisherige Arbeitgeber vermerkt haben muß, daß der Austritt aus seinen Diensten mit seiner Zustimmung geschehen ist. War der Bewerber in den letzten Tagen nicht als Arbeitnehmer tätig, so hat er dies nachzuweisen, zum Beispiel durch Krankenkassenbuch, Quittungskarte oder aus polizeiliches Zeugnis.

Kriegsamtsstelle Leipzig.

Kriegsunterstützung in Aue.

Die Kriegsunterstützung für die 2. Hälfte des Monats März zahlen wir nur an folgenden Tagen aus: Donnerstags, d. 15. März 1917: Buchst. A norm. 8 Uhr; B 1-80 norm. 1/9; B 80-Ende norm. 9; C D E norm. 1/10; F norm. 10; G norm. 1/11; H norm. 1/12; J nachm. 3; K norm. 1/4; L norm. 1/5. Freitag, d. 16. März 1917: Buchst. M norm. 8 Uhr; N O P Q norm. 1/9; R norm. 1/10; S 1-80 norm. 10; S 81-180 norm. 1/11; 181-240 norm. 11; 241-Ende norm. 1/12; T nachm. 3; U V norm. 1/4; W norm. 4; X Y Z norm. 1/5.

Wer diese Reihenfolge nicht einhält, hat zu gemässigen, daß es zurückgewiesen wird. Jede Veränderung (Geburts- oder Todesfall, Verurteilung, Entlassung, Eintritt der Hinterbliebenen-Versicherung, Pensionierung bez. 12. Lebensjahres bei Kindern) ist sofort,

spätestens am Tage der Auszahlung in unserer Stadtkasse zu melden. Die Quittungskarte ist vorzulegen. Zustelle: Stadtkasse, Stadthaus, Eingang Dörfstraße, Gedächtnis, Zimmer 25. Die Stadtkasse bleibt an diesen beiden Tagen für alle übrigen Kassengeschäfte geschlossen. Des Rat der Stadt.

Höchstpreise für Speck und Wurstwaren.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 7. März 1916 über Höchstpreise für Schweinefleisch, Fett und Wurstwaren - Ergänz. Bekanntmachung vom 2. März 1916 Nr. 57 - wird für den Bezirk der königlichen Hauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich des selbständigen Städte Aue, Eisenbach, Ullrich, Neustädtel, Eisenberg und Schwarzenberg mit Zustimmung der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau folgendes bestimmt: 1. Der Höchstpreis für ein Pfund Speck wird festgesetzt: a. bei frischem und geschlachtetem Speck auf 2,30 Mk., b. bei geräucherter Speck auf 2,50 Mk.